



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Messgeräten

durch die CRT Cleanroom-Technology AG, Langackerstrasse 1, CH-4332 Stein AG

I. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CRT Cleanroom-Technology AG (nachfolgend „CRT AG“) gelten ausschliesslich für den Verkauf von Messgeräten. Diesen Bedingungen entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers (nachfolgend „Käufer“) werden seitens der CRT AG nicht anerkannt, vorbehältlich einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung seitens eines Mitgliedes der Geschäftsführung der CRT AG. Individualvereinbarungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur im gewerblichen Geschäftsverkehr mit Unternehmen und/oder Unternehmern.

(3) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch bei ständigen bzw. künftigen Geschäften zwischen der CRT AG und dem gleichen Käufer, sofern diese AGB zuvor vertraglich einbezogen wurden. Im Übrigen wird auf den einzelnen Auftragsbestätigungen zum jeweiligen Kaufes eines Messgerätes auf die AGB hingewiesen.

(4) Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu/von den vorliegenden Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der CRT AG. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

II. Vertragsübertragung

(1) Die Abtretung der Rechte und/ oder die Übertragung der Verpflichtungen des Käufers aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung der CRT AG nicht zulässig.

(2) Die CRT AG liefert nicht an gewerbliche Wiederverkäufer.

III. Angebot/Angebotsunterlagen

(1) Die Angebote der CRT AG sind freibleibend. Nach Bestelleingang erhält der Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung der CRT AG. Der Vertrag kommt erst mit Versand der Auftragsbestätigung zustande. Die Auftragsbestätigung ist massgebend für den Vertragsinhalt (insbesondere für die gegenseitigen Leistungspflichten).

(2) Die CRT AG behält sich ausdrücklich die Eigentums- und Urheberrechte an den textlichen Ausführungen, den Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor, in welche der Käufer im Rahmen der Vertragsausführung Einblick erhält. Einer Weitergabe solcher Unterlagen an



Dritte bedarf zwingend der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der CRT AG. Vorbehältlich einer anderslautenden schriftlichen Abrede räumt die CRT AG dem Käufer an derartigen Unterlagen ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht einzig im Rahmen des Vertragszwecks zu.

(3) Die CRT AG behält sich das Recht vor, auch nach Absendung der Auftragsbestätigung Konstruktionsänderungen sowie Abweichungen in den Farbtönen des Kaufgegenstands vorzunehmen, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Käufers widersprechen, oder sofern der Vertragsgegenstand und dessen äusseres Erscheinungsbild dadurch für den Käufer keine Qualitätseinbusse oder sonstige unzumutbaren Änderungen erfährt.

(4) Die vertragsgemässe Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Lieferung des Vertragsgegenstandes durch den Produktehersteller. Die CRT AG wird den Käufer über die allfällige nach Vertragsschluss eingetretene Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich in Kenntnis setzen. Bereits geleistete Zahlungen des Käufers werden umgehend erstattet, sofern der Käufer vom Vertrag zurücktritt. Die Haftung der CRT AG für Schadenersatz ist ausgeschlossen.

IV. Preise/Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk bzw. ab Lager ausschliesslich Verpackungs-, Versand-, Fracht-, Porto-, Zoll- und Versicherungskosten; diese Positionen werden gesondert in Rechnung gestellt bzw. gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen inbegriffen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Die Installation der Geräte, Schulungen oder ähnliche Nebenkosten sind in den Preisen nicht enthalten.

(4) Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der gesamte Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Rechnung wird dem Käufer nach Erhalt der Auftragsbestätigung separat zugestellt.

(6) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ein, welche die Ansprüche der CRT AG auf die Gegenleistung gefährdet, oder erfährt die CRT AG von unzureichender Liquidität des Käufers, oder hat der Käufer bei Vertragsschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht, ist die CRT AG bei Bestehen einer Vorleistungspflicht berechtigt, ihre Leistung so lange zu verweigern/zurückzubehalten, bis die Gegenleistung bewirkt oder eine Sicherheit für sie geleistet ist. Hierfür setzt die CRT AG dem Käufer eine angemessene Frist (max. 20 Tage) um die Gegenleistung bzw. eine Sicherheitsleistung zu leisten. Bei unbenutztem Ablauf der Frist ist die CRT AG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.



Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt in diesem Fall ausdrücklich vorbehalten.

V. Lieferzeit

(1) Liefertermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und durch die CRT AG ausdrücklich schriftlich bestätigt sind sowie einzig für die Fälle, in denen die Termineinhaltung durch die CRT AG beeinflusst werden kann. Sämtliche Ansprüche des Käufers infolge verspäteter Lieferung wegen nicht beeinflussbarer Einflüsse wie höhere Gewalt, Streik, Betriebseinstellung, Fertigungsbeschränkungen, Schäden an Fertigungsanlagen, Lieferverzug oder Nichtlieferung sind ausgeschlossen.

(2) Bei den angegebenen Lieferterminen handelt es sich vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Abrede grundsätzlich um Richtwerte. Die konkrete Lieferzeit ist abhängig vom Produktehersteller. Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller für die Vertragsausführung der CRT AG notwendigen (technischen) Fragen voraus. Die (unverbindliche) Lieferfrist ist in jedem Fall eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Herstellerwerk oder das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Im Weiteren gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen gemäss Art. 102 ff. des schweizerischen OR.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die CRT AG berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

(4) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die CRT AG, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, die der CRT AG die rechtzeitige Lieferung unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während des Verzuges oder beim Unterlieferanten eintreten. Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, kann der Käufer die CRT AG auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob die CRT AG vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt sich die CRT AG nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Die CRT AG wird den Käufer unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt.

VI. Gefahrenübergang/Verpackungskosten/ Transportversicherung

(1) Sofern sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Abrede ist der Erfüllungsort bei der Lieferung ab Lager der CRT AG deren Lager, andernfalls der Sitz des jeweiligen Lieferwerkes der CRT AG.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht in jedem Fall mit der Übergabe der Ware an das beauftragte Transportunternehmen auf den Käufer über. Bei vom Käufer zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.



(3) Mangels besonderer Weisungen des Käufers erfolgt die Verpackung sowie die Wahl des Transportweges und Transportmittels nach bestem Ermessen von der CRT AG. Sofern der Käufer es wünscht, wird die CRT AG die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden separaten Kosten trägt der Käufer.

VII. Abnahme

(1) Nimmt der Käufer den Kaufgegenstand bei Anlieferung nicht ab und verstreicht eine von der CRT AG gesetzte angemessene Frist zur Abnahme fruchtlos, ist die CRT AG berechtigt, von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen.

(2) Im Falle, dass der Käufer den Kaufgegenstand pflichtwidrig nicht abnimmt, ist die CRT AG grundsätzlich zur Geltendmachung von Schadenersatz in Höhe von 30% des Preises des Kaufgegenstandes berechtigt. Abweichungen betreffend der Höhe des Schadenersatzes erfolgen nur, sofern seitens des Käufers ein tieferer oder seitens der CRT AG ein höherer Schaden nachgewiesen werden kann.

VIII. Gewährleistung

(1) Die Geltendmachung von Mängeln durch den Käufer setzt voraus, dass dieser seinen nach Art. 201 OR geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist.

(2) Angaben zum Gegenstand der Lieferung/Leistung sind keine Garantien bzw. keine zugesicherten Eigenschaften für die Beschaffenheit der Waren, es sei denn, sie seien ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet.

(3) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden/Mängel am verkauften Produkt durch normale Abnutzung, sowie Schäden/Mängel, die aufgrund von fehlerhaften Handlungen oder Unterlassungen des Käufers und dessen Mitarbeiter / Erfüllungshilfen sowie Gefahrenübergang entstanden sind. Ferner ist die Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen, die auf der Nichteinhaltung der Bedienungsanleitung oder anderen Vorgaben des Herstellers (z.B. Lagerung, Haltbarkeit) beruhen.

(4) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt und der Käufer seine Rügeobliegenheiten eingehalten hat, bietet die CRT AG je nach Einzelfall entweder eine Reparatur der Kaufsache (Nachbesserung) oder die Lieferung einer neuen mangelfreien Sache an (Ersatzleistung). Die ersetzten mangelhaften Produkte und Teile gehen in das Eigentum der CRT AG über.

(5) Kommt die CRT AG ihrer Gewährleistungspflichten nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. In keinem Fall können Ansprüche aus Mängelfolgeschäden geltend gemacht werden.

(6) Hinsichtlich der Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen gilt Art. 210 Abs. 1 OR.



IX. Haftung

(1) In allen Fällen, in denen die CRT AG aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet die CRT AG nur, soweit ihr, ihren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung des Produkteherstellers nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); die Haftung ist insoweit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(2) Soweit die Schadensersatzhaftung der CRT AG gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der CRT AG.

X. Eigentumsvorbehalt

(1) Die CRT AG behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung der CRT AG.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die CRT AG berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Die Zurücknahme der Kaufsache durch die CRT AG ist gleichbedeutend mit dem Rücktritt vom Vertrag. Die CRT AG ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(3) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter gegenüber dem Käufer ist die CRT AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sofern der Kaufgegenstand sich dann im Besitz des Käufers befindet und das Eigentum noch nicht an ihn übergegangen ist.

(5) Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Käufer nicht gestattet.

(6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für die CRT AG vorgenommen, solange das Eigentum am Kaufgegenstand noch nicht auf den Käufer übergegangen ist. Wird die Kaufsache vor dem Eigentumsübergang mit anderen, der CRT AG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die CRT AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschliesslich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.



(7) Wird die Kaufsache vor dem Eigentumsübergang mit anderen, der CRT AG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die CRT AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschliesslich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer der CRT AG anteilmässig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die CRT AG.

XI. Schlussbestimmungen

(1) Auf Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnissen findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist das am Sitz der CRT AG in Stein (AG) zuständige Gericht.

(2) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so ist hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist diesfalls durch eine neue, gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Sollte eine unwirksame Vertragsklausel nicht nachträglich korrigiert werden, tritt an ihre Stelle sinngemäss eine einschlägige gesetzliche Bestimmung.

(3) Amt-, Verhandlungs-, Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.

Version 1.0, Stand: 02/2020